

# Fragen und Antworten zur Umwandlung der Ringmetall Aktiengesellschaft in eine SE und zur Umstellung von Inhaberaktien auf Namensaktien

Mai 2021

---

## Formwechselnde Umwandlung in eine SE

### Was ist eine SE?

Die Abkürzung SE steht für „Societas Europaea“. Eine SE ist eine Europäische Gesellschaft, deren Grundkapital in Aktien eingeteilt ist, die von Aktionären gehalten werden. Die SE ist eine supranationale Rechtsform mit Grundlage im Europäischen Gemeinschaftsrecht. Sie ist insbesondere für Unternehmen bestimmt, die grenzüberschreitend tätig sind. Eine SE mit Sitz in Deutschland ist weitgehend vergleichbar mit einer deutschen Aktiengesellschaft (AG).

### Welcher Rechtsordnung unterliegt eine SE?

Rechtliche Grundlage der SE ist die sogenannte SE-Verordnung, die in Deutschland und allen anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union unmittelbar anwendbar ist. Die SE-Verordnung regelt einzelne Aspekte der SE und verweist im Übrigen auf das nationale Recht des Sitzstaates. Für eine SE mit Sitz in Deutschland findet ergänzend das sogenannte SE-Ausführungsgesetz Anwendung. Im Übrigen gelten für eine SE mit Sitz in Deutschland weitgehend dieselben gesetzlichen Bestimmungen wie für eine Aktiengesellschaft deutschen Rechts. Dies betrifft mit wenigen Ausnahmen auch die Bestimmungen des deutschen Aktiengesetzes (AktG).

### Warum soll die Ringmetall AG in eine SE umgewandelt werden?

Die SE ist eine europäische, supranationale Rechtsform. Die Umwandlung von einer Aktiengesellschaft in eine SE unterstreicht das Selbstverständnis der Ringmetall Gruppe als international ausgerichtetes Unternehmen mit europäischem Ursprung. Den größten Teil ihrer Umsätze erwirtschaftet die Ringmetall Gruppe außerhalb Deutschlands. Mit der Umwandlung in eine SE bringt Ringmetall die Bedeutung ihrer europaweiten und weltweiten Geschäftsaktivitäten angemessen zum Ausdruck und gleicht die Rechtsform an den europäischen und internationalen Marktauftritt an.

### Welche sonstigen Vorteile hat die Rechtsform der SE für Ringmetall?

Die Ringmetall Gruppe ist seit jeher in einer Holding-Struktur organisiert. Die Rechtsform der SE erleichtert den Auftritt der Ringmetall AG in anderen Mitgliedsstaaten als rechtliche Einheit mit nationalen Niederlassungen. Zudem bietet die Rechtsform der SE flexiblere Strukturierungsmöglichkeiten. Gleichzeitig erlaubt es die Rechtsform der SE, die erfolgreich etablierte Corporate Governance Struktur der Ringmetall AG mit einem dualistischen Leitungssystem aus Vorstand und Aufsichtsrat beizubehalten.

### Welche Vorteile hat eine SE für Mitarbeitende der Ringmetall Gruppe?

Die Rechtsform der SE kann zur Entstehung eines gesamteuropäischen Bewusstseins der Mitarbeitenden der Ringmetall Gruppe beitragen. Ringmetall operiert mit Gesellschaften, die in zehn verschiedenen Staaten ansässig sind. Unsere Mitarbeitende kommen aus noch mehr verschiedenen Nationen. Jede und jeder Einzelne davon soll sich als Teil eines europäischen und internationalen Teams verstehen dürfen, das unter dem Dach einer europäischen Holding tätig ist. Die Rechtsform der SE bei der Holding-Gesellschaft unterstreicht diesen Gedanken wesentlich besser als die Rechtsform einer Aktiengesellschaft deutschen Rechts und kann den europaweiten Austausch unter den Mitarbeitenden und mit der Unternehmensführung erleichtern.



### **Werden bestehende Verträge von der Umwandlung berührt?**

Sogenannte schuldrechtliche Beziehungen der Ringmetall AG, insbesondere vertragliche Vereinbarungen mit Kunden und Lieferanten sowie Arbeitsverhältnisse bzw. Arbeitsverträge, werden durch den Rechtsformwechsel nicht berührt, sondern bestehen unverändert mit der künftigen Ringmetall SE fort. Das gilt im Übrigen auch für die Anstellungsverträge der amtierenden Vorstandsmitglieder.

### **Wie läuft die Umwandlung ab?**

Der Vorstand entwirft mit Zustimmung des Aufsichtsrats die Umwandlungsdokumentation, insbesondere den Umwandlungsplan, den Umwandlungsbericht und die Satzung der SE. Für den Formwechsel ist dann ein Beschluss der Aktionäre der Ringmetall AG – der sogenannte Umwandlungsbeschluss – erforderlich. Der Umwandlungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von mindestens drei Viertel des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals.

Die erforderlichen Verhandlungen über die künftige Beteiligung der Arbeitnehmer in der SE konnten coronabedingt bislang nicht abgeschlossen werden. Im Januar 2021 wurde von den Arbeitnehmern das sogenannte Besondere Verhandlungsgremium (BVG) gebildet, das mit der Unternehmensleitung über die künftige Beteiligung der Arbeitnehmer in der SE verhandelt. Die Verhandlungen konnten im Hinblick auf die coronabedingten Reise- und Kontaktbeschränkungen noch nicht abgeschlossen werden.

Sobald die Verhandlungen abgeschlossen sind und der Umwandlungsbeschluss gefasst wurde, kann die SE zur Eintragung in das Handelsregister angemeldet werden. Mit der anschließenden Handelsregistereintragung der Umwandlung besteht Ringmetall in der Rechtsform einer SE fort.

### **Wie wirkt sich die Umwandlung in eine SE auf zukünftige Hauptversammlungen aus?**

Die Umwandlung in eine SE wird zu keinen Änderungen im Ablauf zukünftiger Hauptversammlungen führen. Allerdings muss die ordentliche Hauptversammlung einer SE binnen sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres zusammentreten, während die Hauptversammlung einer Aktiengesellschaft deutschen Rechts in den ersten acht Monaten des neuen Geschäftsjahrs stattzufinden hat.

### **Wie wirkt sich die Umwandlung in eine SE auf die Aktionärsrechte aus?**

Die Umwandlung in eine SE wird grundsätzlich keine Auswirkungen auf die Aktionärsrechte haben. Das gilt insbesondere auch für das Rede- und Fragerecht in der Hauptversammlung. In Einzelfällen, wie etwa bei Ergänzungsverlangen zur Tagesordnung oder dem Minderheitsrecht auf Einberufung einer Hauptversammlung, unterliegt die SE sogar aktionärsfreundlicheren Regelungen als eine Aktiengesellschaft deutschen Rechts, da diese Rechte ohne Mindestbesitzzeit der Aktien ausgeübt werden können.

Zu den Auswirkungen der Umstellung von Inhaberaktien auf Namensaktien wird auf die untenstehenden speziellen Fragen hierzu verwiesen.

### **Wie wirkt sich die Umwandlung in eine SE auf den Anteilsbesitz der Aktionäre aus?**

Die Anzahl der gehaltenen Aktien am Unternehmen wird sich für Aktionäre der Ringmetall AG durch die Umwandlung in eine SE nicht verändern. Auch der rechnerische Anteil am Grundkapital der Gesellschaft ändert sich nicht.

Gleichzeitig verursacht die Umwandlung in eine SE für die Aktionäre der Gesellschaft keine unmittelbaren Kosten, die vom Aktionär selbst zu tragen wären. Wir weisen allerdings darauf hin, dass die Frage der Kosten der depotführenden Banken nur von den jeweiligen Banken verbindlich beantwortet werden kann.

### **Wie läuft die Umstellung von Aktien an der Ringmetall AG in Aktien an der Ringmetall SE organisatorisch ab?**

Die Aktien der Ringmetall AG sind in einer Globalurkunde in Girosammelverwahrung bei der Clearstream Banking AG als Wertpapiersammelbank hinterlegt. Nach Eintragung der Umwandlung in das Handelsregister wird diese



Globalurkunde gegen eine Globalurkunde der Ringmetall SE ausgetauscht. Die jeweiligen Depotbanken werden anschließend ihren Depotbestand von Ringmetall AG in Ringmetall SE umstellen. In den Depots der Aktionäre werden die Aktien fortan als Aktien der Ringmetall SE ausgewiesen.

Aktionäre der Ringmetall AG müssen für diese Schritte keine Veranlassungen treffen. Die Umwandlung der Aktien erfolgt ohne ihr weiteres Zutun.

#### **Wie wirkt sich die Umwandlung in eine SE auf die Wertpapierkennnummer (WKN) und die International Securities Identification Number (ISIN) aus?**

Die Umwandlung in die Rechtsform der SE wird auf WKN und ISIN voraussichtlich keinen unmittelbaren Einfluss haben. Bereits erteilte Orders bleiben von der Umwandlung unberührt und werden auftragsgemäß bearbeitet.

Im Rahmen der Umstellung von Inhaberaktien auf Namensaktien werden sich jedoch die WKN und die ISIN ändern (siehe hierzu die untenstehenden speziellen Fragen zur Umstellung von Inhaber- auf Namensaktien). Dies erfolgt nach der Eintragung der Umwandlung in eine SE in das Handelsregister.

#### **Wie wirkt sich die Umwandlung in eine SE steuerlich für Aktionäre aus?**

Die Umwandlung in eine SE löst aufgrund der Rechtsträgeridentität nach deutschem Steuerrecht für Aktionäre grundsätzlich keine Ertrag- oder Verkehrssteuern aus. Insbesondere fällt keine Umsatzsteuer an. Auch in Bezug auf künftige Dividendenausschüttungen sowie Veräußerungen von Aktien des Unternehmens ergeben sich für die Aktionäre im Grundsatz keine steuerlichen Auswirkungen nach deutschem Steuerrecht. Im Hinblick auf eventuelle Besonderheiten der Steuersituation einzelner Aktionäre wird den Aktionären empfohlen, ihre steuerlichen Berater zu konsultieren.

## **Umstellung von Inhaberaktien auf Namensaktien**

#### **Was sind Namensaktien?**

Grundsätzlich kann eine Aktiengesellschaft und damit auch eine SE ihr Grundkapital in Inhaber- oder in Namensaktien einteilen. Eine Namensaktie lautet auf den Namen des Aktionärs. Eine Gesellschaft, deren Grundkapital in Namensaktien eingeteilt ist, führt ein Aktienregister, in das die Aktionäre unter Angabe des Namens, Geburtsdatums und einer Postanschrift sowie einer elektronischen Adresse des Aktionärs sowie (bei Stückaktien) der Stückzahl der gehaltenen Aktien einzutragen ist (§ 67 Abs. 1 AktG). Im Verhältnis zur Gesellschaft bestehen Rechte und Pflichten aus Aktien nur für und gegen den im Aktienregister Eingetragenen (§ 67 Abs. 2 AktG). Die Gesellschaft darf die Registerdaten für ihre Aufgaben im Verhältnis zu den Aktionären verwenden. Der Aktionär kann von der Gesellschaft Auskunft über die zu seiner Person in das Aktienregister eingetragenen Daten verlangen (§ 67 Abs. 6 AktG).

#### **Warum schlägt Ringmetall eine Umstellung von Inhaberaktien auf Namensaktien vor?**

Durch die Umstellung von Inhaberaktien auf Namensaktien wird der direkte Dialog der Gesellschaft mit den Aktionären erleichtert und vereinfacht. Aktionäre können schneller und zielgerichteter informiert werden. Die elektronische Kommunikation, insbesondere im Zusammenhang mit Hauptversammlungen, wird erleichtert. Aus diesen Gründen haben zahlreiche Gesellschaften inzwischen ihre Aktien von Inhaber- auf Namensaktien umgestellt.

Ringmetall legt großen Wert auf eine transparente und direkte Kommunikation mit ihren Aktionären. Aufgrund der Eintragungen im Aktienregister kann Ringmetall künftig direkt mit Aktionären in Kontakt treten. Das erleichtert die Investor Relations Arbeit und die Information der Aktionäre über aktuelle Entwicklungen. Insgesamt wird die Kommunikation mit Aktionären durch die Umstellung auf Namensaktien einfacher und effizienter.



### **Was ändert sich für die Aktionäre durch die Umstellung auf Namensaktien?**

Die Rechtsstellung der Ringmetall-Aktionäre, die in das Aktienregister eingetragen sind, wird durch die Umstellung von Inhaber- auf Namensaktien nicht beeinträchtigt. Ihre Beteiligung an der Gesellschaft bleibt ebenso unverändert, wie die mit ihren Aktien verbundenen Rechte. Auch bei der Dividendenzahlung ändert sich nichts für den Aktionär. Der Aktionär erhält die Dividende wie bislang über seine Depotbank gutgeschrieben.

Nach der Umstellung auf Namensaktien erhalten die im Aktienregister eingetragenen Aktionäre Informationen, etwa die Einladung zur Hauptversammlung, direkt von der Gesellschaft und nicht mehr von ihrer Depotbank. Zur Teilnahme an der Hauptversammlung kann sich der Aktionär wie bisher selbst anmelden oder einen Vertreter (z.B. einen Intermediär, eine Aktionärsvereinigung, einen Dritten oder die Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft) zur Stimmrechtsausübung bevollmächtigen.

Die Handelbarkeit der Aktien wird durch die Umstellung auf Namensaktien nicht beeinträchtigt. Die Übertragung der Namensaktien soll nicht an die Zustimmung der Gesellschaft gebunden werden (keine sogenannte Vinkulierung).

### **Kann ein Aktionär, der nicht im Aktienregister eingetragen ist, an der Hauptversammlung teilnehmen?**

Nach der Umstellung auf Namensaktien können sich nur im Aktienregister eingetragene Aktionäre zur Hauptversammlung anmelden, da im Verhältnis zur Gesellschaft Rechte und Pflichten aus Aktien nur für und gegen den im Aktienregister Eingetragenen bestehen (§ 67 Abs. 2 AktG). Ein nicht eingetragener Aktionär kann sich nicht selbst zur Hauptversammlung anmelden. Die Teilnahme eines nicht eingetragenen Aktionärs an der Hauptversammlung setzt in diesem Fall die Ausstellung einer entsprechenden Vollmacht durch den im Aktienregister Eingetragenen voraus.

### **Wie verläuft die Eintragung in das Aktienregister?**

Die Eintragung in das Aktienregister erfolgt in der Regel automatisch über den Letztintermediär bzw. die Depotbank.

### **Erfolgt die Eintragung in das Aktienregister automatisch beim Erwerb von Ringmetall-Aktien?**

Wenn dem Letztintermediär bzw. der Depotbank keine gegenteiligen Weisungen erteilt werden, erfolgt die Eintragung in das Aktienregister automatisch.

### **Worin besteht der Unterschied von Inhaber- und Namensaktien bei der Depotverwahrung?**

Bezüglich der Depotverwahrung gibt es zwischen Inhaber- und Namensaktien keine Unterschiede. Die Einladung zur Hauptversammlung erhält der Aktionär allerdings bei Namensaktien, wenn er im Aktienregister eingetragen ist, direkt von der Gesellschaft zugesandt.

### **Was muss ein Aktionär für die Umstellung von Inhaber- auf Namensaktien tun?**

Die Umstellung erfolgt automatisch durch den Letztintermediär bzw. die depotführende Bank. Aktionäre müssen insoweit nichts unternehmen. Die Aktionäre werden nach Abschluss der Umstellung durch ihre depotführende Bank informiert.

### **Welche Kosten sind für die Aktionäre mit der Umstellung von Inhaber- auf Namensaktien verbunden?**

Die Umstellung auf Namensaktien und die Meldung der Aktionäre zur Ersteintragung in das Aktienregister sollen für die Aktionäre kostenfrei erfolgen. Durch die Führung des Aktienregisters entstehen dem Aktionär keine zusätzlichen Kosten, da die Kosten in diesem Zusammenhang von der Gesellschaft getragen werden. Die Kosten für die Verwahrung von Namensaktien sind typischerweise in den allgemeinen Depotentgelten enthalten, die für Inhaber- und Namensaktien gleichermaßen gelten. Insoweit ändern sich auch die Depotentgelte für den Aktionär durch die Umstellung auf Namensaktien grundsätzlich nicht. Einzelheiten der Depotführung liegen aber in der Verantwortung der depotführenden Bank.



**In welchem Verhältnis erfolgt die Umstellung von Inhaber- auf Namensaktien?**

Die Inhaberaktien werden im Verhältnis 1:1 auf Namensaktien umgestellt.

**Ändert sich durch die Umstellung auf Namensaktien die Wertpapierkennnummer (WKN) und die International Securities Identification Number (ISIN)?**

Ja, die Aktien der künftigen Ringmetall SE erhalten eine neue WKN und eine neue ISIN. Die neuen Nummern werden den Aktionären von ihren depotführenden Banken mitgeteilt.

**Hat die Umstellung von Inhaber- auf Namensaktien steuerliche Auswirkungen?**

Die Umstellung auf Namensaktien hat keine steuerlichen Auswirkungen, da das Steuerrecht nicht zwischen Inhaber- und Namensaktien unterscheidet.